

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

85 (3.12.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 159041. C. Einfuhr von lebendem Geflügel nach Dänemark.
Nr. 157695. E. Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber.	Nr. 159234. C. Kundmachung 23.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 158816. C. Güterfrachtkartensätze.
Nr. 159255. C. Militär-Eisenbahn-Ordnung.	Nr. 158261. B. Berichtigung der Telegraphentarife.

Allgemeine Verfügungen.

Bekanntmachung.

betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber gelten vom 1. Januar 1902 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber werden bis zum 31. Dezember 1902 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.

J. B.

Freiherr von Thielmann.

Nr. 157695. E.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. Zugleich werden die Stationskassen angewiesen, die bis zum Ablauf der Einlösungssfrist bei ihnen eingehenden oder zur Einlösung gelangenden Zwanzigpfennigstücke auch fernerhin gemäß Verfügung Nr. 61899 E. — B.M. von 1899 Seite 106 — auf dem daselbst bezeichneten Wege bis zum 31. Dezember 1902 der Eisenbahnhauptkasse oder einer Reichsbankanstalt zuzuführen.

Die bis zum Ablauf der Einlösungssfrist bei den öffentlichen Kassen vereinnahmten Stücke, deren rechtzeitige Ablieferung an die Reichsbank Schwierigkeiten begegnet, können durch die Eisenbahnhauptkasse bis zum 15. Februar 1903 in gleicher Weise wie solche Reichsilbermünzen, die in Folge längeren Umlaufs und Abnutzung von Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, dem Münzmetalldepot des Reichs zugeführt werden. Nach dem 15. Februar 1903 werden eingelöste Stücke der fraglichen Münzsorte von diesem Depot nicht mehr angenommen, weshalb die Kassen auf rechtzeitige Ablieferung an die Eisenbahnhauptkasse Bedacht zu nehmen haben.

Karlsruhe, den 25. November 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 159255. C. Die im Verordnungsblatt Nr. 65 von 1900 erschienene Verfügung Nr. 117466. C. tritt mit Wirkung vom 16. November l. J. außer Kraft.

Güterverkehr.

Nr. 159041. C. Das mit Verfügung Nr. 42935 C. von 1901 (B.M. Nr. 25) bekannt gegebene Verbot der Einfuhr von lebendem Geflügel aus Deutschland nach Dänemark ist aufgehoben worden.

Nr. 159234. C. In der Kundmachung 23 (3. Ausgabe) des deutschen Eisenbahnverkehrs-Verbandes ist auf Seite 8 nachzutragen:
68 a Rattowitz, Eisenb.-Direktions-Bez. Rattowitz.

Inventarwesen.

Nr. 158816. C. Durch die mit Verfügung Nr. 1925 E., B.M. vom l. J. Nr. 2, getroffene Anordnung sind bei den

Stationsämtern III, IV und V, sowie bei einem großen Theile der Stationsämter II die Güterfrachtkartensätze entbehrlich geworden, da die noch befadenweise an die Verkehrskontrolle II einzufendenden Frachtkarten nun auch unter Umschlag verpackt werden können.

Die Frachtkartensätze sind daher von den bezeichneten Stationsämtern mit Ausnahme jener zu Dinglingen, Karlsruhe-Westbahnhof, Lahr, Mannheim-Industrieafen, Mühlburg, Neckarau, Rheinau, Schoppsheim, Waldkirch und Wiesloch an das Geräthschaftsmagazin einzufenden und im Inventar in Abgang zu schreiben.

Telegraphenwesen.

Nr. 158261. B. In den badischen Orten Dangstetten, Endenburg, Geschwend, Grünigen, Nußbach (Amt Emmendingen), Nöggenschwiel, Oberscheidenthal, Präg, Sedach, Waldhaus und Waldhausen (Schwarzwald) sind Reichstelegraphenanstalten mit beschränktem Tagesdienst (L) errichtet worden.

Das Verzeichniß der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich ist hiernach zu ergänzen.